

Genussscheinbedingungen

§ 1 Nennbetrag und Form

(1) Die UmweltBank AG, Nürnberg, (die „UmweltBank“) begibt aufgrund der Satzungsermächtigung und eines Vorratsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2008 Genussrechte im Gesamtnennbetrag von EUR 5.538.500,-. Die Genussrechte sind so ausgestaltet, dass sie sowohl die Anforderungen des § 10 Abs. 5 Kreditwesengesetz (KWG) als auch die des § 10 Abs. 4 KWG in der geplanten Neufassung nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie erfüllen, um als Ergänzungs- bzw. Kernkapital verwendet werden zu können. Die UmweltBank hat am 25. März 2019 beschlossen, die Genussrechte zu verbriefen und in Genussscheine umzuwandeln. Gemäß § 3 Absatz 2 dieser Genussscheinbedingungen ist die UmweltBank berechtigt ohne Zustimmung der Genussscheininhaber die Umwandlung vorzunehmen.

(2) Die Genussrechte (WKN A2PMFR) lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Inhaber-Genussscheine im Nennbetrag von je Euro 1,00. Das Mindesthandelsvolumen beträgt EUR 1,00.

(3) Die Genussscheine sind für die gesamte Laufzeit in einem Inhaber-Genussschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („Clearstream“) hinterlegt ist (Girosammelverwahrung). Das Recht auf Lieferung von Einzelkunden ist ausgeschlossen.

§ 2 Ausschüttung und Verzinsung

(1) Die Inhaber der Genussscheine erhalten eine dem Gewinnanteil der Gesellschafter und der Aktionäre der UmweltBank vorgehende jährliche Ausschüttung von 4,65 % des Nennbetrages der Genussscheine für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2017. Für den Zeitraum ab 01.01.2018 werden die Anschlusszinsen für jeweils vier Jahre, d.h. zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2021, unter Bezugnahme auf die Rendite der vierjährigen Bundesanleihe zuzüglich einer Haftungsvergütung von mindestens 100 Basispunkten oder 1,00 Prozent am 31.12. zum Ende der Zinsbindung, erstmals am 31.12.2017 neu festgelegt und bekannt gemacht.

(2) Die Ausschüttung erfolgt jährlich am 30.06. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr, frühestens jedoch am ersten Geschäftstag nach der jährlichen Hauptversammlung. Die Genussscheininhaber haben einen Anspruch auf die Ausschüttung, soweit das im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielte Ergebnis vor Verteilung an die Gesellschafter und die Aktionäre der UmweltBank hierfür ausreicht und die UmweltBank über angemessene Eigenmittel im Sinne der zum Zeitpunkt der Ausschüttung gültigen Fassung des Kreditwesengesetzes verfügt. Nicht erfolgte Ausschüttungen werden nicht nachgeholt.

(3) Die Genussscheine sind vom 01.01.2011 an ausschüttungsberechtigt. Die Zinsberechnungsmethode ist taggenau (365/365).

§ 3 Ausstattungsmerkmale der Genussscheine

(1) Die Genussscheine verbriefen nachrangige Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Stimmrecht in der Hauptversammlung und keine Beteiligung am Vermögen oder den stillen Reserven der Umwelt-Bank beinhalten.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, die vorliegenden Genussrechte durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Genussscheinbedingungen in Genussscheine umzuwandeln. Das Recht auf Verbriefung und Lieferung von Urkunden und Zinsscheinen ist für diesen Fall ausgeschlossen. Die in diesen Bedingungen festgelegten Rechte der Inhaber bleiben von der Wandlung unberührt, sofern Sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen neu geregelt werden müssen.

§ 4 Einräumung von Bezugsrechten / Mindesthandelsvolumen

(1) Den Aktionären ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2008 kein Bezugsrecht an den Genussrechten eingeräumt.

(2) Die UmweltBank ist berechtigt, den Handel bei einem Nachfrageüberhang vorzeitig zu schließen und eine Zuteilung per Losverfahren am Tag der Schließung vorzunehmen. Eine Kürzung der Kaufsumme wird nicht vorgenommen.

§ 5 Verkaufspreisfeststellung

Der Verkaufskurs wird in Abhängigkeit vom aktuellen Marktzinsniveau und der Bonität der Emittentin einen Tag nach der Veröffentlichung des Prospektes auf der Internetseite der UmweltBank www.umweltbank.de veröffentlicht. Mit Beginn der Zinslaufzeit zum 01.01.2011 sind im Kurs anteilig die aufgelaufenen Stückzinsen enthalten.

§ 6 Begebung weiterer Genussrechte / Aufstockungsklausel

(1) Die UmweltBank behält sich vor, weitere Genussrechte oder Genussscheine ohne Zustimmung der Gläubiger zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben.

(2) Die UmweltBank behält sich vor, weitere Genussrechte oder Genussscheine ohne Zustimmung der Gläubiger zu gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesem Genussrecht und einem daraus resultierenden erhöhten Gesamtnennbetrag zusammenzufassen.

(3) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber auf weitere Genussrechte oder Genussscheine ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dem zustimmt.

(4) Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind mit den Ansprüchen, die auf weitere Genussrechte oder Genussscheine entfallen, gleichberechtigt.

§ 7 Bestand der Genussscheine

Der Bestand der Genussscheine wird vorbehaltlich § 9 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der UmweltBank, noch durch eine Veränderung ihres Grundkapitals berührt.

§ 8 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

(1) Die Laufzeit der Genussscheine ist unbefristet.

(2) Der Emittentin steht zum 31.12.2017 sowie in der Folge alle vier Jahre mit einer Frist von 24 Monaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Recht zur Kündigung durch Bekanntmachung gemäß § 13 der Genussscheinbedingungen zu. Dieses Kündigungsrecht steht unter dem Vorbehalt, dass vor Erklärung der Kündigung sämtliche notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen eingeholt wurden, insbesondere einer im Sinne

der zum Zeitpunkt der Kündigung gültigen Fassung des Kreditwesengesetzes notwendigen Zustimmung der bei der Kündigung von Ergänzungs- oder Kernkapital zuständigen Bundesanstalt.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 9 werden die Genussscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag ist am ersten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr, zu dessen Ende die Kündigung wirksam wird (Laufzeitende, erstmals möglich 2017), beschließt, fällig. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Genussscheine an bis zum Fälligkeitstag der Rückzahlung entsprechend den Konditionen des UmweltSparbuchs der UmweltBank verzinst, die zum Ende der Laufzeit gelten. Die Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2017 beträgt somit sieben Jahre.

(4) Sofern von der Emittentin das Kündigungsrecht nicht ausgeübt wird, verlängert sich die Laufzeit der Genussscheine bis zum nächsten Kündigungstermin. Teilkündigungen sind möglich.

(5) Wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, dass die Ausschüttung bei der UmweltBank ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Ertragsteuern führt oder die Genussscheine nicht mehr als haftendes Eigenkapital gemäß § 10 Abs. 5 KWG oder § 10 Abs. 4 KWG in der geplanten Neufassung nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie gelten, kann die UmweltBank die Genussscheine nur insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres durch Bekanntmachung gemäß § 13 kündigen.

(6) Die gekündigten Genussscheine sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit ihren vollen Rechten ausgestattet. Gekündigte Genussscheine erhalten eine eigene Wertpapierkennnummer.

§ 9 Teilnahme am Verlust / Wiedererhöhung der Rückzahlungsansprüche

(1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen oder das Grundkapital der UmweltBank zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers bis zur vollen Höhe. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital (gezeichnetes Kapital zzgl. Kapitalrücklagen, zzgl. Gewinnrücklagen, zzgl. Gewinnvortrag bzw. abzgl. Verlustvortrag, einschließlich Genussrechtskapital, einschließlich stiller Einlagen, jedoch ohne andere nachrangige Verbindlichkeiten) durch die Tilgung des Bilanzverlusts vermindert wird. Bei einer Kapitalherabsetzung mindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der UmweltBank steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.

(2) Werden nach einer Verlustbeteiligung gemäß Absatz (1) in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung oder Neubildung von Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine zu erhöhen, bevor eine anderweitige Verwendung dieser Jahresüberschüsse vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur bis zur Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs. Eine Wiederauffüllung nach Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs erfolgt nicht.

§ 10 Nachrang der Genussscheine

Die Forderungen aus den Genussscheinen gehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger der UmweltBank im Rang nach. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der UmweltBank werden die Genussscheine erst nach Befriedigung aller nichtnachrangigen Gläubiger und vorrangig vor den Gesellschaftern und den Aktionären bedient; die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 11 Hinweis gemäß § 10 Abs. 5 KWG

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust gemäß § 9 nicht zum Nachteil der UmweltBank geändert, der Nachrang gemäß § 10 nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist gemäß § 8 nicht verkürzt werden. Eine anderweitige vorzeitige Rückzahlung ist der UmweltBank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die zuständige Bundesanstalt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Das Gleiche gilt unter bestimmten Umständen auch für den vorzeitigen Rückerwerb der Genussscheine.

§ 12 Hinweis gemäß § 23 a KWG

Gemäß § 23 a KWG unterliegen die Genussscheine in ihrer Funktion als haftendes Eigenkapital nicht der Sicherung durch die gesetzliche Einlagensicherung.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Genussscheine der UmweltBank betreffenden Bekanntmachungen werden in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und/oder im Internet unter www.umweltbank.de veröffentlicht.

§ 14 Zahlungen

Sämtliche Zahlungen aus den Genuss-scheinen erfolgen durch die UmweltBank AG, Nürnberg, als Zahlstelle. Sie wird die fälligen Beträge zur Weiterleitung an die Genussscheininhaber zur Verfügung stellen. Die UmweltBank ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 weitere Zahlstellen zu benennen.

§ 15 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Genussscheine sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen der Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Genussscheinbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Nürnberg, den 29. Oktober 2010

UmweltBank AG, Nürnberg
Der Vorstand



Horst P. Popp



Jürgen Koppmann

Wandlung in Genussscheine am 5. August 2019